

chen, und zwar mit dem Hinweis, dass das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb genüge. Der Nationalrat hat aber an seiner Version festgehalten.

Ihre Kommission stimmt nun dieser Version zu, nicht zuletzt im Hinblick auf eine einheitliche eidgenössische Regelung, denn der Kanton Neuenburg kennt in seinem Recht eine Bestimmung bezüglich der Werbung für Konsumkredite. Dort ist vorgesehen, dass man auf die Gefahren hinweisen muss. Verzichtet nun der Bundesgesetzgeber auf eine solche Bestimmung, könnte man sich früher oder später fragen, ob die Kantone eine solche Einschränkung nicht aufgeben müssen. Dieses Problem schaffen wir aus der Welt, wenn wir in das hier vorliegende Gesetz die vorgeschlagene Bestimmung aufnehmen.

Hingegen ist die Fassung des Nationalrates insofern unlogisch, als hier von einem Verbot, das an den Konsumenten adressiert ist, gesprochen wird, während eigentlich der Kreditgeber eine Sanktion zu befürchten hat. Daher schlagen wir Ihnen vor, dass der Kreditgeber dann unlauter handelt, wenn er «es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit (Bst. k) oder über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen (Bst. l) unterlässt, darauf hinzuweisen, dass Konsumkredite nur an Personen gewährt werden dürfen, die nach dem Bundesgesetz über den Konsumkredit kreditfähig sind». Positiv gesagt: Bei der öffentlichen Werbung ist darauf hinzuweisen, dass ein Konsumkredit nur solchen Personen gewährt werden darf, die im Sinne des Konsumkreditgesetzes kreditfähig sind.

Im Übrigen hat die Verwaltung vorgeschlagen, die neue Auflage an die Werbung für Konsumkredite nicht in einem eigenen Absatz zu verankern, sondern in Absatz 2 in einen neuen Buchstaben zu integrieren, eben den Buchstaben n. Denn es besteht kein Grund, die neue Werbebeschränkung dadurch auszuzeichnen, dass ihr ein eigener Absatz gewidmet wird.

Angenommen – Adopté

00.080

Kantonsverfassungen (ZH, UR, ZG, AR, AI, GR). Gewährleistung

Constitutions cantonales (ZH, UR, ZG, AR, AI, GR). Garantie

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 02.10.00 (BBl 2000 5255)

Message du Conseil fédéral 02.10.00 (FF 2000 4851)

Bericht SPK-SR 23.01.01

Rapport CIP-CE 23.01.01

Bericht SPK-NR 01.02.01

Rapport CIP-CN 01.02.01

Ständerat/Conseil des Etats 06.03.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.03.01 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Dem materiellen Teil dieser Vorlage, also den Änderungen in den erwähnten sechs Kantonsverfassungen, habe ich nichts beizufügen. Diesen stimmen wir einstimmig zu. Hingegen hat sich die Kommission für einmal die Grundsatzfrage gestellt, ob wir die Gewährleistung von Kantonsverfassungen, also die Frage, ob kantonale Verfassungsänderungen vor der Bundesverfassung standhalten, überhaupt mit der gebührenden Sorgfalt und Verantwortung wahrnehmen. Es wird uns ja gelegentlich vorgeworfen, wir gingen etwas oberflächlich vor, diese Gewährleistungen seien zur Routineangelegenheit verkommen, die diskussionslos in ein paar

Sekunden oder Minuten über die politische Bühne gingen. Das wäre wohl auch heute der Fall, wenn ich jetzt diese Erklärung nicht noch zu Protokoll geben würde.

Wären diese Gewährleistungen nämlich mit dem besagten Mangel behaftet, dann würde sich die Frage aufdrängen, ob Handlungsbedarf für Remedur besteht, etwa dergestalt, dass die Prüfung vorerst nur vom Departement erfolgen soll und dann nur noch kritische Fälle ans Parlament weitergeleitet werden oder dass man alles auf den künftigen Beschwerdeweg ans Bundesgericht beschränken soll.

Das Ergebnis dieser Beratung ersehen sie aus dem schriftlichen Bericht der Kommission. Wir sahen uns in unserer Meinung bestärkt, dass der Ist-Zustand verfassungsmässig und von der Sache her nach wie vor richtig ist. Andere Wege drängen sich nicht auf. Die Tatsache, dass solche Gewährleistungsgeschäfte in der Regel diskussionslos und in sehr schneller Zeit über die Bühne gehen, haben wir als ein gutes Zeichen gewertet, ein Zeichen dafür nämlich, dass die Bundesverfassungskonformität schon auf Kantonsebene die ihr gebührende Beachtung und Sorgfalt erfährt.

Stähelin Philipp (C, TG): Es ist ja tatsächlich nicht üblich, dass sich bei Gewährleistungen von Kantonsverfassungen Diskussionen ergeben. Aber gestatten Sie mir, dass ich unserem Kommissionspräsidenten noch Unterstützung gebe und hier etwas nachdopple.

Ich bin nämlich über die Ausführungen des Verwaltungsvertreters in der Kommission tatsächlich etwas beunruhigt. Diese gingen dahin, dass eine Bindungswirkung der Gewährleistung für Gerichte nur noch in bescheidenem Masse bestehe, da sich ja das Parlament bei der Prüfung der Kantonsverfassungen und ihrer Änderungen grosse Zurückhaltung auferlege. Diese Aussage ist problematisch. Sie geht beinahe etwas in Richtung Aufforderung an die Gerichte, an das Bundesgericht, die bisherige Zurückhaltung in der Überprüfung der Kantonsverfassungen aufzugeben. Ich sehe das meinerseits keineswegs so und möchte deshalb diese Aussage nicht unerwidert in den Materialien stehen lassen.

Drei Dinge sind dazu zu sagen:

1. Die Bedeutung der Kantonsverfassungen für die Bürger ist nach wie vor gross. Insbesondere im Bereich der Volksrechte hält sich der Bürger klar an das Verfassungsrecht. Wir haben das übrigens im Kanton Schaffhausen am vergangenen Wochenende wieder einmal erlebt, als gerade aus solchen Gründen das Projekt der totalrevidierten Kantonsverfassung vor den Stimmbürgern Schiffbruch erlitten hat.

2. Die Prüfung durch das Parlament ist durchaus gründlich, auch wenn die grossen Debatten nicht hier im Plenum stattfinden. Die Botschaften des Bundesrates, die Berichte der Verwaltung sind durchaus fundiert. Sie sind überzeugend. Sie gehen durchaus in die Tiefe.

3. Die Gewährleistung gibt dem kantonalen Erlass nach wie vor eine besondere Qualität. Es geht hier nicht nur um die Kontrolle der Bundesrechtskonformität – dies auch –, sondern auch um eine Garantie an die Kantone und deren Bürger, dass von Bundesseite nichts gegen den Verfassungsinhalt einzuwenden ist. Die Gewährleistung ist auch Garantie und entfaltet so eine Bindungswirkung für alle Bundesinstanzen. Sie involviert das Parlament und bindet dieses insbesondere. Sie steht damit natürlich auch im Zusammenspiel der Staatsgewalten, vor allem der Recht setzenden und der Recht sprechenden Gewalt, unseres Parlamentes und des Bundesgerichtes. Dieses Verhältnis wird tangiert. Dieses Verhältnis ist heikel. Hier sind die Regeln des Zusammenwirkens von allen Seiten gut zu respektieren. Gerade dies hat ja zur Zurückhaltung des Bundesgerichtes, der Gerichte insgesamt in dieser Frage geführt. Natürlich kann sich übergeordnetes Recht nach der Gewährleistung durch das Parlament wieder ändern. Dies kann, das sehe ich auch, durchaus Auswirkungen auf die Rechtsprechung haben.

Eigentlich wäre diese Problematik durch einen Widerruf der Gewährleistung zu lösen; ein entsprechendes Verfahren haben wir allerdings nicht. Ich möchte nicht ausholen, insbe-

sondere auch deshalb, weil Kollege Fritz Schiesser, der zurzeit nicht anwesend ist, hier viel fundierter Auskunft geben könnte; wenn ich mich richtig erinnere, hat er zu diesem Thema seine Dissertation geschrieben.

Trotzdem, ich meine: Allein die Tatsache, dass eben der Zeitenlauf das übergeordnete Recht ändert, kann nicht dazu führen, dass sich das Bundesgericht in jedem Falle die Kompetenz zur freien Überprüfung der kantonalen Verfassungen nimmt.

Verstehen Sie mich richtig: Ich könnte mit einer Ausweitung der Verfassungsgerichtsbarkeit in unserem Land durchaus leben; ich unterstütze das. Leider haben wir das bei der Verfassungsreform nicht hingekriegt. Ich meine aber, dass eine Ausweitung der Verfassungsgerichtsbarkeit über eine Änderung der Bundesverfassung und über Änderungen der Gesetzgebung eingeführt werden muss. Ich wehre mich hier gegen einen gewissermassen schleichenden Prozess. Ich bin der festen Überzeugung, dass das Bundesgericht gut daran tut, an seiner bisherigen Zurückhaltung festzuhalten.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen

Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale aux constitutions cantonales révisées

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

99.301

Standesinitiative Aargau. Straffällige und renitente Ausländerinnen und Ausländer im Asylbereich. Errichtung von geschlossenen und zentralen Sammelunterkünften

Initiative cantonale Argovie. Ressortissants étrangers délinquants et récalcitrants dans le domaine de l'asile. Aménagement de lieux d'hébergement collectifs fermés et centraux

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 17.06.99

Date de dépôt 17.06.99

Bericht SPK-SR 22.02.00

Rapport CIP-CE 22.02.00

Ständerat/Conseil des Etats 08.03.00 (Erstrat – Premier Conseil)

Bericht SPK-NR 15.09.00

Rapport CIP-CN 15.09.00

Nationalrat/Conseil national 27.09.00 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Bericht SPK-SR 23.01.01

Rapport CIP-CE 23.01.01

Ständerat/Conseil des Etats 06.03.01 (Differenzen – Divergences)

01.3002

Postulat SPK-SR (99.301). Vorkehrungen gegen die illegale Einreise und Verbesserung des Vollzuges der Wegweisung

Postulat CIP-CE (99.301). Mesures contre l'immigration illégale et améliorations de l'exécution des décisions de renvoi

Einreichungsdatum 23.01.01

Date de dépôt 23.01.01

Ständerat/Conseil des Etats 06.03.01

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen und der Initiative 99.301 keine Folge zu geben.

Die Kommission beantragt mit 11 zu 1 Stimmen, das Postulat 01.3002 zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, d'adhérer à la décision du Conseil national et de ne pas donner suite à l'initiative 99.301.

La commission propose, par 11 voix contre 1, de transmettre le postulat 01.3002.

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Diese beiden Geschäfte – die Standesinitiative Aargau und das Postulat 01.3002 der Staatspolitischen Kommission des Ständerates – gehören zusammen, weil wir mit diesem Link die Differenzbereinigung mit dem Nationalrat auf, so glauben wir, elegante Art und Weise gelöst haben. Nachdem wir zumindest von der Stossrichtung der Standesinitiative weiterhin überzeugt waren, vom Nationalrat aber kaum ein Einlenken zu erwarten war, schien es uns richtig zu sein, die Materie auf anderem Weg in der politischen Arena zu behalten. So drängte sich die Form des Postulates förmlich auf. Wir können damit sicherstellen, dass sich der Bundesrat im Zuge der angelaufenen Revision des Asyl- und des Ausländerrechtes mit den gestellten Forderungen befassen wird. Er wird uns einen Entwurf vorlegen, und wir werden sehen, ob der von der Kommission geortete Handlungsbedarf abgedeckt ist oder ob wir noch irgendwelche Nachbesserungen vornehmen müssen, wenn uns die Botschaft vorliegt.

Formell, also was die Standesinitiative anbelangt, schliessen wir uns dem Nationalrat an und wollen ihr keine Folge mehr geben. Materiell aber behalten wir die Forderungen der Standesinitiative pendent, nämlich dass der Bund Vorkehrungen zur Errichtung der erwähnten Sammelunterkünfte treffen soll, dass der Bund die Effizienz bei der Beschaffung von Ausweispapieren für solche Personen steigert und dass der Bund für eine geeignete Dichte der Grenzkontrollen besorgt ist, notfalls unter Einbezug von Armee-Einheiten – im Vordergrund stehen da natürlich Truppen des Festungswachkorps, wie es heute noch heisst; im Zuge der Realisierung der «Armee XXI» soll dieses bekanntlich umbenannt werden und den richtigen Namen erhalten.

Eine analoge Empfehlung an den Bundesrat in dieser Sache, nämlich in Sachen intensivere Bewachung unserer Landesgrenze, ist übrigens jüngst auch von der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates zuhanden des Plenums verabschiedet worden.

Ich betone heute aber nochmals – wir haben das im Kommissionsbericht unmissverständlich zum Ausdruck gebracht – mit allem Nachdruck: Die zu treffenden Massnahmen und Anordnungen müssen ohne Wenn und Aber im Einklang mit der EMRK stehen. In diesem Sinn weist die

111. Jahrgang des Amtlichen Bulletins

Herausgeber:

Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung
Parlamentsdienste
3003 Bern
Tel. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Chefredaktor: Dr. phil. François Comment

Druck: Vogt-Schild/Habegger Medien AG, 4501 Solothurn

Vertrieb und Abonnemente:

EDMZ, 3000 Bern
Tel. 031/325 50 50
Fax 031/325 50 58

Preise gedruckte Fassung (inkl. MWSt):

Einzelnummer Ständerat	Fr. 12.–
Jahresabonnement Schweiz (Nationalrat und Ständerat)	Fr. 95.–
Jahresabonnement Ausland	Fr. 103.–

CD-ROM-Fassung:

Vertrieb und Abonnemente: Bulletin

Internet-Homepage: <http://www.parlament.ch>

ISSN 1421-3982

111^e année du Bulletin officiel*Editeur:*

Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
Services du Parlement
3003 Berne
Tél. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Rédacteur en chef: François Comment, dr ès lettres

Impression: Vogt-Schild/Habegger Media SA, 4501 Soleure

Distribution et abonnements:

OCFIM, 3000 Berne
Tél. 031/325 50 50
Fax 031/325 50 58

Prix version imprimée (TVA incl.):

Numéro isolé Conseil des Etats	fr. 12.–
Abonnement annuel pour la Suisse (Conseil national et Conseil des Etats)	fr. 95.–
Abonnement annuel pour l'étranger	fr. 103.–

Version CD-ROM:

Distribution et abonnements: Bulletin

Site Internet: <http://www.parlement.ch>

ISSN 1421-3982